OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607772/5/MS

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juli 2025, GZ: VStV/925300766899/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Juli 2025, GZ: VStV/925300766899/2025, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 36 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997 i.V.m. § 57a Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV, BGBl. II Nr. 78/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 207/2011, eine Geldstrafe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wird Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.04.2025, 18:34 Uhr
Ort: 4020 Linz, G-Straße 14
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [...]

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Kraftfahrzeuges (KFZ) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des KFG 1967 idgF i.V.m. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet, wobei festgestellt wurde, dass am KFZ entgegen § 9 Abs. 3 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl. II Nr. 78/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 207/2011, zwei Begutachtungsplaketten aufeinander angebracht waren, obwohl dies unzulässig ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 14. August 2025 vom Vertreter der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung einzustellen.
Als Beschwerdegründe wurden schwere Verfahrensmängel und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Umstand, dass zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt waren, habe erst bei genauerer Betrachtung festgestellt werden können. Die Bestrafung der Beschwerdeführerin widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot.

Mit Schreiben vom 4. September 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2025, an der die Beschwerdeführerin mit ihrem Vertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Pkw mit dem Kennzeichen [...] war am 15. April 2025 um 18.34 in Linz, G-Straße 14, abgestellt.

Auf dem fraglichen Pkw waren zur fraglichen Zeit zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht.

Die Beschwerdeführerin war zur fraglichen Zeit Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges.

Der Beschwerdeführerin war, nachdem sie gegen die Strafverfügung vom 24. April 2025, GZ: VStV/925300346003/2025, worin ihr die gleiche Tathandlung, jedoch mit Tatzeit: 17. Februar 2025, 7.54 Uhr und Tatort: Linz, G-Straße gegenüber Nr. 16, zur Last gelegt wurde, Einspruch erhoben hatte, eine Ermahnung erteilt worden.

Das fragliche Kraftfahrzeug war seit dem 17. Februar 2025 in Betrieb genommen worden und war wieder abgestellt worden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Beschwerdeführerin wurde weder in Abrede gestellt, dass sie Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges war und noch ist, dass das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort abgestellt gewesen war, noch dass auf dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit zwei Begutachtungsplaketten angebracht waren. Zu Letzterem führt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde aus, dieser Umstand hätte erst bei genauerer Nachschau festgestellt werden können. Auch auf den im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Fotos ist erkennbar, dass zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren.

Dass das fragliche Fahrzeug zwischen dem 17. Februar 2025 und dem 15. April 2025 in Betrieb genommen wurde und wieder auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt wurde, ergibt sich aus den angelasteten Tatorten (G-Straße 14 und G-Straße gegenüber Nr. 16).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der Ermächtigte, wenn das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, und das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht

ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 PBStV ist das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander unzulässig.

Aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass ein Kraftfahrzeug den Bestimmungen des KFG sowie den Bestimmungen von auf Grundlage des KFG erlassenen Verordnungen entspricht.

Die PBStV wurde auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 24a Abs. 7, 56 Abs. 4, 57 Abs. 9, 57a Abs. 2, Abs. 7, Abs. 7c und Abs. 8 und § 58 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/1997, verordnet. Nach der oben angeführten Bestimmung ist das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten übereinander oder nebeneinander unzulässig.

Unter dem Verwenden eines Kraftfahrzeuges im Sinn des § 36 KFG ist auch das Parken zu verstehen (VwGH 3. April 1979; 2659/77; 25. September 1991, 91/02/0039).

Aus der Zusammenschau der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers/der Zulassungsbesitzerin dafür zu sorgen, dass auf dem fraglichen Kraftfahrzeug nicht mehrere Begutachtungs-plaketten übereinander angebracht sind.
In diesem Zusammenhang brachte der Vertreter der Beschwerdeführerin vor, nach seiner Recherche im Duden seien unter „mehrere“ zumindest „drei“ zu verstehen, auf dem fraglichen Fahrzeug seien jedoch nur zwei Begutachtungsplaketten angebracht gewesen. Entgegen dem Vorbringen des Vertreters der Beschwerdeführerin erbrachte die Recherche im Online-Duden, dass unter „mehrere“ nicht nur „ein“ zu verstehen ist. Dies deckt sich auch mit anderen Online-Wörterbüchern, nach denen unter „mehrere“ nicht nur ein, sondern mindestens zwei zu verstehen sind (vgl. z.B. DWDS, reddit/grammar). Demnach ist der Tatbestand schon dann erfüllt, wenn auf der Windschutzscheibe zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, da dies mehr als eine ist. Diese Auslegung des Begriffes „mehrere“ ist auch mit der Intension der übertretenen Bestimmung in Einklang zu bringen, die eine Lesbarkeit und eindeutige Erkennbarkeit der auf der Begutachtungsplakette eingestanzten Informationen, wie Kennzeichen sowie Monat und Jahr der nächsten Begutachtung, gewährleisten will. Einer Lesbarkeit und eindeutige Erkennbarkeit steht schon eine zweite Begutachtungsplakette, die über der ersten angebracht ist, entgegen. Weshalb erst die Dritte aufeinander angebrachte Begutachtungsplakette einer Lesbarkeit und eindeutigen Erkennbarkeit der

eingestanzten Informationen entgegenstehen sollte, erschließt sich dem erkennenden Verwaltungsgericht nicht.

Nachdem unter II. festgestellt wurde, dass auf dem fraglichen Kraftfahrzeug zur fraglichen Zeit zwei Begutachtungsplaketten angebracht waren und das fragliche Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet wurde, hat die Beschwerdeführerin den ihr angelasteten objektiven Tatbestand erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Verwendung eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, auf dem zwei Begutachtungsplaketten angebracht waren, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es sei weder

für sie noch für einen Durchschnittsmenschen erkennbar gewesen, dass auf dem fraglichen Kraftfahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, ist nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auf den im Verwaltungsstrafakt einliegenden Fotos ist bei genauerem Hinsehen durchaus erkennbar, dass auf dem fraglichen Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten angebracht sind. Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin schon mit Strafverfügung vom März 2025 auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
Zum Vorbringen, es liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor, ist festzuhalten, dass es sich bei einer mehrfachen Verwendung eines Kraftfahrzeuges ohne dem Gesetz entsprechende Begutachtungsplakette an verschiedenen Tagen weder um ein Dauerdelikt noch um ein fortgesetztes Delikt handelt, sondern um jeweils gesondert zu ahndende Verwaltungsübertretungen nach § 36 lit. e KFG (VwGH 18. Oktober 1989, 89/02/0073).
Ein Vergleich der Tatorte zeigt, dass zwischenzeitlich eine Verwendung des fraglichen Kraftfahrzeuges stattgefunden haben muss, da der Abstellort des Fahrzeuges nicht übereinstimmend ist. Damit liegt eine zweite gesondert zu ahndende Verwaltungsübertretung vor und verstößt somit das bekämpfte Straferkenntnis nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 650 Euro, Sorgepflichten für zwei Kinder, Schulden in der Höhe von 10.000 Euro und dem Besitz einer Eigentumswohnung mit einem Kaufpreis von 198.000 Euro ausgegangen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen ist. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) ist als tat- und schuldangemessen zu bewerten, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 16 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß